

Der zweite Korb: Urheberrechtlicher Abgesang der zweiten Regierung Schröder

von Dr. Martin Vogel

Unter dem Arbeitstitel „2. Korb UrhG“ hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur weiteren Novellierung des Urheberrechts eingebracht, über den in Kürze der Deutsche Bundestag zu entscheiden hat. Als Service für seine Leser veröffentlicht der *BJV-report* hierzu vorab einen ausführlichen Kommentar des bekannten Urheberrechtlers Martin Vogel. Der Beitrag ist als persönliche Meinungsäußerung des Autors zu verstehen und stellt nicht die offizielle Position des BJV oder eines seiner Gremien dar.

Geistiges Eigentum und wirtschaftliche Freiheit

Im 101. – 104. Stück seiner Hamburgischen Dramaturgie vom 19. April 1768 berichtet Gotthold Ephraim Lessing, wie er zu einem Auftrag kam, als es darum ging, für das Theater mehr zu tun, „als unter der Verwaltung eines sogenannten Principals geschehen könne“. Er wisse nicht, wie man auf ihn verfallen sei. „Ich stand eben am Markte und war müßig; niemand wollte mich dingen: ohne Zweifel, weil mich niemand zu brauchen wusste; bis auf diese Freunde!“ Es war die Zeit, als die Autoren begannen, sich der Patronage der fürstlichen und kirchlichen Obrigkeiten zu entledigen, um als geistig, aber auch wirtschaftlich freie Schriftsteller auf dem sich rapide vergrößernden literarischen Markt ihre Werke zu handeln.

Staatliche Verpflichtung gegenüber Künstlern

Seither erfuhr das Urheberrecht eine immer differenziertere Ausgestaltung in sachlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht. Das dem Sacheigentum nachempfundene geistige Eigentum des späten 18. Jahrhunderts entwickelte sich in etwas mehr als eineinhalb Jahrhunderten zum einheitlichen, sowohl persönlichkeits- als auch vermögensrechtliche Elemente enthaltenden, umfassenden Urheberrecht, wie es bis heute unser Rechtsverständnis prägt und mit

der einen oder anderen Nuancierung – nicht zuletzt Dank deutscher Mitwirkung – auch in die europäischen Vorstellungen Eingang findet. Die staatliche Verpflichtung gegenüber Urhebern und Künstlern, den Schutzbefohlenen des Urheberrechts, beruhte auf gesellschaftlichem Konsens.

Kräfteausgleich mit den Verwertern der Werke

Ihn will die rot-grüne Regierung offenbar aufkündigen, freilich ohne bei der Opposition auf nennenswerten Widerstand zu stoßen. Im Gegenteil!

Gerade in diese Regierung hatten die Kreativen anfangs so viel Hoffnung gesetzt, als – begleitet vom alphilologischen Continuo des Abgeordneten Stiegler (*in dubio pro auctore*) – Justizministerin Herta Däubler-Gmelin das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern auf den Weg brachte. Es sollte als Schlußstein der Urheberrechtsordnung den nahezu hundert Jahre vergeblich geforderten Kräfteausgleich zwischen den schöpferisch Tätigen und den Verwertern ihrer Werke und Leistungen herbeiführen.

Einmaliger Abbau von Schutzrechten

Nun betreibt die zweite Regierung Schröder mit einem vom Justizminis-



Foto: Maria Goblirsch

Dr. Martin Vogel ist Mitglied der Beschwerdekammern des Europäischen Patentamts. Er hat zahlreiche wissenschaftliche und rechtspolitische Publikationen verfasst und seit 1994 für das Justizministerium mehrere Entwürfe zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes erarbeitet. Ferner gehörte er zu den Initiatoren und Verfassern des Ausgangsentwurfs eines „Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ von 2002.

terium erarbeiteten Entwurf eines zweiten Gesetzes zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft einen in der Geschichte des Urheberrechts einmaligen Abbau von Schutzrechten der Kreativen. Begleitet wird diese Politik von einer gesetzwidrigen Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, die trotz ihrer treuhänderischen Verpflichtung die mit dem Urhebervertragsgesetz von 2002 geschaffene Rechtslage soweit wie möglich ignorieren und dabei auch noch unterstützt werden von der Regierung und vom Deutschen Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde über Verwertungsgesellschaften, die die gesetzwidrige Verteilung geschehen lässt und insofern nur tätig wird, wenn sie von außen dazu gedrängt wird.

lesen Sie weiter auf Seite 2

Urheberrecht hat Verfassungsrang

Dabei scheint es die Regierung wenig zu stören, dass sie an Rechten rührt, die Verfassungsrang haben. Denn das Urheberrecht fußt auf dem Schutz der Menschenwürde nach Art. 1, den persönlichen Freiheitsrechten nach Art. 2 Abs. 2 und auf der Eigentumsgarantie nach Art. 14 des Grundgesetzes. Daraus resultieren konkrete Pflichten des Staates. So ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber im Rahmen seines Regelungsauftrags nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG grundsätzlich verpflichtet, das vermögenswerte Ergebnis der schöpferischen Leistung dem Urheber zuzuordnen und ihm die Freiheit einzuräumen, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.

Geistiges Eigentum verpflichtet...

Natürlich ist er auch verpflichtet, der Sozialpflichtigkeit auch des geistigen Eigentums Rechnung zu tragen. Dabei sind freilich Inhalt und Schranken des Urheberrechts unter gerechter Abwägung der Individual- und Gemeinwohlinteressen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen, wobei, so das höchste Gericht, bereits die Aufhebung des Ausschließlichkeitsrechts nur durch besondere Gemeinwohlerwägungen gerechtfertigt wird, und nur ein gesteigertes Gemeinwohlinteresse neben der Aufhebung des Ausschließlichkeitsrechts auch die vergütungsfreie Nutzung gestattet.

...aber bitte gegen einen gerechten Ausgleich

Die dem Urheber geschuldete gesetzliche Vergütung muß einen gerechten Ausgleich für die Aufhebung der ausschließlichen Verfügungsbefugnis gewährleisten. Was auszugleichen ist, hat das

höchste Gericht ebenfalls gesagt: „Der Urheber hat nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass ihm der wirtschaftliche Nutzen seiner Arbeit zugeordnet wird. ... Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es um das Ergebnis der geistigen und persönlichen Leistung des Urhebers geht, nicht etwa um einen unverdienten Vermögenszuwachs.“

Das sind klare Worte. Und was beabsichtigt die Bundesregierung daraus zu machen? Werfen wir vorab einen Blick auf die derzeitige Regelung der Vergütung für die erlaubnisfreie Privatkopie. Schon 1985, als sie gesetzlich neu geregelt wurde, erfuhr der damalige Entwurf in letzter Minute eine Rückstufung der vorgesehenen Großbetreibervergütung auf die Hälfte, in Zahlen von 4 auf 2 Pfennig pro Seite, und gleichzeitig wurde die gewerbliche Wirtschaft von der Vergütungspflicht freigestellt. Damit nicht genug: die schließlich gesetzlich festgelegte Vergütung wurde bis heute nicht angehoben; mit anderen Worten: 20 Jahre ohne Gehaltserhöhung – eine Einmaligkeit in dieser Republik. Nichts anderes gilt für die private Überspielung von Musik. Der Vergütungsbericht der ersten Regierung Schröder mit seiner eindeutigen Empfehlung, die gesetzliche Vergütung zu erhöhen, bedeutete deshalb für Urheber und sonstige Rechteinhaber einen Hoffnungsschimmer.

Urheber 20 Jahre ohne „Gehaltserhöhung“

Was nun aber geplant wird, verschlägt jedem Gutwilligen die Sprache. Da werden die Anknüpfungspunkte für die Bemessung der gesetzlichen Vergütung kurzerhand geändert – und zwar immer zu Lasten der Urheber. Was heißt das konkret? Nach geltendem Recht ist es so, dass derjenige, der die Kopiergeräte herstellt, den Urhebern die Vergütung für die mit diesen Geräten hergestellten Werkvervielfältigungen schuldet. Dabei vermutet das Gesetz widerleglich, dass ein erkennbar zur Vervielfältigung bestimmtes Gerät tatsächlich auch zu diesem Zweck benutzt wird. Mit dieser Vermutung werden umständliche, zeitraubende und die Privatsphäre des Gerätebesitzers störende Nachforschungen vermieden.

Regierung schafft unnötige Streitfragen

Für die Zukunft ist beabsichtigt, anstelle der Geräte, die nach dieser in der Praxis bewährten Vermutungsregel zur Vervielfältigung bestimmt sind, nur noch die tatsächlich zur Vervielfältigung benutzten Geräte bei der Festlegung der Vergütung heranzuziehen und den für das Inkasso und die Verteilung zuständigen Verwertungsgesellschaften dafür die Beweislast und folglich die Einholung extrem teurer Gutachten aufzubürden. Die Begründung dafür, den Urhebern langwierige Prozesse über die Vergütungspflichtigkeit technisch neuartiger Geräte ersparen zu wollen, geht fehl. Denn diese Prozesse sind weitgehend geführt, und zwar erfolgreich für die Kreativen und sonstigen Berechtigten. Die dafür aufgewendeten Prozesskosten werden sich also nach der Neuregelung als weitgehend unnötig erwiesen haben. Denn mit der Gesetzesänderung werden andere Fragen aufgeworfen, die die Urheber zwingen werden, neue Prozesse zu führen. Mag die Regierung auch noch so sehr ihre geplanten – von Kennern allerdings scharf kritisierten – Schieds- und Schlichtungsverfahren rühmen, sie schaffen unnötigerweise erst Streitfragen, die die Parteien dort werden klären müssen.

Haben Gerätehersteller mehr Rechte als Urheber?

Warum bleibt es nicht bei der bewährten Regelung mit ihrer gesetzlichen Festlegung der Vergütungshöhe oder – noch besser – warum wird nicht ihre flexiblere Festlegung durch eine Verordnung eingeführt? Stattdessen entfernt sich der Entwurf mit einer neuen schuldnerefreundlichen Regelung von den Grundlagen des Urheberrechts. Denn diese Interessen der Vergütungsschuldner (Hersteller und Importeure von Auszeichnungsgeräten und -trä-

gern) basieren anders als die Interessen der Urheber nicht auf einem verfassungsrechtlichen Gebot. Sodann stellt der Entwurf – in sich widersprüchlich – zwar auf die tatsächliche Benutzung des Geräts ab. Sobald sich aber der Umfang der tatsächlichen Nutzung für den Urheber positiv auswirken könnte, ist es damit geschehen. Dann soll nicht mehr das tatsächliche Ausmaß der Nutzung von Bedeutung sein, sondern eine Deckelung der Vergütung vorgesehen werden, indem der tatsächlich immer mehr absinkende Gerätepreis, und eben nicht konsequenterweise das Ausmaß der Nutzung zur Richtschnur der Vergütungsgestaltung gemacht werden soll. Nun müssen die Urheber damit rechnen, dass sich ihre Vergütung einschneidend verringert, obwohl nicht im geringsten erkennbar ist, daß das Kopierverhalten der Allgemeinheit dies rechtfertigen würde.

Umgehung des Verfassungsauftrags

Was sich hier anbahnt, ist der Versuch der Politik, auf Kosten der Kulturschaffenden und unter Umgehung des Verfassungsauftrags bestimmte Interessengruppen Vorteile zu verschaffen. Natürlich schätzt die Geräteindustrie diese Zahlungen nicht. Der gerechte Ausgleich für die Privatkopie ist aber kein beliebiges Instrument der Konjunkturbelebung, zu dem es die Regierung nutzen möchte. Er ist eine durch die Verfassung verbrieft Vergütung, und damit keine Dispositionsmasse sektoraler Wirtschaftsförderung, sondern der Lohn für die Arbeit der Kreativen und damit eine Grundlage ihrer Existenz und der von ihrem Schaffen getragenen Kulturwirtschaft. Die Urheber waren in der Vergangenheit nie blind gegenüber den Interessen der Geräteindustrie. Wer jedoch diese fördern will, darf dies nicht einfach auf Kosten der Kreativen tun.

Zustehende Vergütungen elegant zurückgestutzt

Weitere wesentliche Einschnitte bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen kommen hinzu. Das gilt zunächst für die Abschaffung ihrer Abtretbar-

keit im voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft im 2002 erst geschaffenen § 63a des Urheberrechtsgesetzes. Diese Vorschrift verhindert, dass die wirtschaftlich regelmäßig stärkeren Verwerter sich von Urhebern ohne Gegenleistung Ansprüche abtreten lassen, die sie für die Primärverwertung eines Werkes nicht benötigen. Zwar nimmt der zur Beschlussfassung vorgelegte Entwurf Abstand von dem rechtswidrigen Versuch des Justizministeriums im vorausgegangenen Referenten-Entwurf, auf die autonom aufzustellenden Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaft Wort mit allerlei Drohungen Einfluß zu nehmen. Aber mit kaum begrifflicher Zustimmung des Verbandes deutscher Schriftsteller, der Gewerkschaften Ver.di und des Deutschen Journalistenverbandes sowie anderer Berufsverbände der Urheber hat man nun eine neue – zweifellos elegantere – Lösung gefunden, die dem Urheber zustehenden Vergütungen gesetzlich zurückzustutzen.

Gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes

Zukünftig soll wieder die Abtretung der Vergütungsansprüche an den Verleger zulässig sein, vorausgesetzt, dieser bringt sie in die Verwertungsgesellschaft ein. Damit kehrt man zu der Praxis und zu den Verteilungsplänen zurück, die vor dem Urhebervertragsgesetz von 2002 gegolten haben, allerdings – wie erwähnt – entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht (GEMA, VG Bild-Kunst) oder nicht im gebotenen Umfang (VG Wort) umgesetzt wurden – trotz der treuhänderischen Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften und trotz der Bindung der staatlichen Aufsicht an Gesetz und Recht.

Separates Schutzrecht für verlegerische Leistung

Um dem Urheber seine Vergütung ungeschmälert zukommen zu lassen, ohne den Verleger leer ausgehen zu lassen, ist allerdings darüber nachzuden-

ken, dem Verleger ein eigenständiges Leistungsschutzrecht zu gewähren, das seine verlegerische Leistung im gebotenen Umfang mit eigenen Verbotsrechten und Vergütungsansprüchen honoriert. Ein solches Recht wäre freilich bei einer für Leistungsschutzrechte üblichen Laufzeit von 50 Jahren nach dem Erscheinen eines Buches gegenüber dem 70 Jahre über den Tod hinaus währenden Urheberrechtsschutz anders zu gewichten. Es würde neben das Urheberrecht treten und deshalb nicht, wie jetzt beabsichtigt, den Urheberanteil um den Verlegeranteil verkürzen. Nur, das wollen die Verleger nicht, weil sie als Beteiligte am Urheberaufkommen besser fahren.

Interessen in Brüssel nicht geltend gemacht

Weiterhin tickt die Zeitbombe einer nicht vollständig in nationales Recht umgesetzten Vorschrift der europäischen Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, die – anders als das deutsche Urheberrechtsgesetz – für Sendeunternehmen einen gerechten Ausgleich für die private Überspielung ihrer Sendeleistung vorsieht. Das bedeutet, dass Sendeunternehmen an den für die private Überspielung einkassierten Vergütungen zwingend zu beteiligen sind, das nationale Recht also insoweit zu ändern ist. Und es bedeutet weiter, daß die Bundesregierung und die Verwertungsgesellschaften als Vertreter der Berechtigten es versäumt haben, in Brüssel durchzusetzen, die deutsche Ausnahme nach der europäischen Vorgabe beibehalten zu können. Dabei hat die EU-Kommission insoweit jeden nationalen Wunsch akzeptiert.

Nun versucht die Regierung dieses zu Lasten der Kreativen gehende Versäumnis durch weitschweifige Ausführungen im Entwurf zu bemänteln, und die Verwertungsgesellschaften verhalten sich wie ein Kind, das sich die Hand vor die Augen hält und ruft, ich bin nicht da. So lässt sich keine zielführende Urheberrechtspolitik betreiben, schon gar nicht in Zeiten knappen Geldes.

Bis zu 20 Millionen Euro Schaden pro Jahr

Die Umsetzung der Richtlinie ist insoweit unausweichlich. Der den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten daraus entstehende Schaden wird sich nach Schätzungen des Ministeriums auf jährlich 15 bis 20 Millionen Euro belaufen, denn dieser Betrag wird von den gut 90 Millionen Euro des derzeitigen Aufkommens der Zentralstelle für die private Überspielung den Sendern zugeteilt werden müssen. Solange nicht umgesetzt ist, haftet der Staat den Sendeunternehmen dafür auf Schadensersatz, dass ihnen im nationalen Recht die europäisch gebotene Anspruchsgrundlage für ihren Beteiligungsanspruch fehlt. Da hilft auch nicht, dass der höchste Beamte des Ministeriums öffentlich erklärt, es sei ihm lieber, die Urheber bekämen das Geld anstatt Haim Sabam – ein wirklich erstaunliches Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Loyalität gegenüber dem Staat. Wie dem auch sei. Am Ende trägt wieder niemand dafür Verantwortung, und die Urheber und Künstler zahlen die Zeche. Nur soll sich, wie es bei Monopolunternehmen üblich ist, niemand herausreden, etwas anderes habe sich nicht durchsetzen lassen.

Schlechtere Karten bei neuen Nutzungsarten

Dies ist nur der Zweitverwertungsaspekt der bevorstehenden Eintrübung der wirtschaftlichen Aussichten kreativen Schaffens. Im Erstverwertungsbereich, also dort, wo der Urheber erstmals über die Auswertung seines Werkes verfügt, bleibt die beabsichtigte Abschaffung des § 31 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes für die Werkschöpfer besonders bedrohlich. Diese Vorschrift erklärt Verträge und Verfügungen über die Nutzung von Werken auf im Vertragszeitpunkt unbekannte Nutzungsarten für unwirksam. Sie schützt den Urheber davor, Nutzungsrechte wegzugeben, bevor sich ihre

wirtschaftliche Bedeutung abschätzen lässt. Diese namentlich für die Hinterbliebenen des Urhebers bedeutsame Norm soll jetzt, verbunden mit etwas Augenwischerei, abgeschafft werden.

Nachricht erst, wenn das Kind im Brunnen liegt

So ist beabsichtigt, bei der Einräumung von Rechten an unbekanntem Nutzungsarten die Schriftform vorzuschreiben. In der Praxis freilich kommt eine derartige Einräumung ohnehin nur bei solchen Vertragsverhältnissen in Frage, die dem Urheber lediglich die Freiheit lassen, schriftlich vorformulierte umfassende Rechteinräumungen zu unterschreiben oder auf den Vertragsschluß ganz zu verzichten. Auch die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs einer solchen Rechteinräumung, die im übrigen skandalöserweise nicht für die Erben gelten soll, wird dem Urheber keinen Schutz gewähren, weil sie nur solange bestehen soll, wie der Vertragspartner noch nicht begonnen hat, das Werk auf die technisch oder wirtschaftlich neue Art zu nutzen. Davon wird der Urheber jedoch ohne Benachrichtigung – auf die der Entwurf wegen seiner angeblich häufigen Unauffindbarkeit verzichtet – meist nichts erfahren. Erst nach Beginn der Nutzung, wenn das Kind also in den Brunnen gefallen ist, soll der Verwerter des Werks den angeblich unauffindbaren Urheber unterrichten müssen, und zwar nun plötzlich unverzüglich, damit dieser die ihm dafür gebührende gesonderte angemessene Vergütung einfordern kann. Sie wird sich, wie die jüngsten Erfahrungen zeigen, der Höhe nach am unteren Rand des Angemessenen bewegen, mitunter erst nach langen Rechtsstreitigkeiten, sofern sie der Urheber überhaupt finanziell durchsetzen kann.

Wer nicht widerspricht, ist seine Rechte los

Ähnlich verhält es sich mit § 137 I UrhG des Entwurfs, der das Recht an (bereits bestehenden) Altwerken zu regeln bestimmt ist, bei denen die Rechte an neuen Nutzungsarten noch beim

Urheber oder seinen Erben liegen. Sie sollen – ungetrübt von allen verfassungsrechtlichen Bedenken – kurzerhand demjenigen zufallen, der ohnehin schon alle wesentlichen Rechte an dem betreffenden Werk besitzt, wenn der Urheber der neuartigen Nutzung nicht widerspricht. Wer ihn über diese Nutzung unterrichten und wie es sich in solchen Fällen mit den Erben verhalten soll, darüber sagt der Entwurf nichts.

Windfall Profits für Sender, Verlage und Produzenten

Für zwischenzeitlich, also seit dem Vertragsschluß, bekannt gewordene Nutzungsarten ist weiter einschränkend ein Widerspruchsrecht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, im übrigen nur, solange der andere noch nicht mit der Nutzung begonnen hat. Danach werden die Urheber dort auf die schmale Kost des eben noch Angemessenen verwiesen werden, wo sie derzeit noch die Chance haben, mehr zu erlösen als das, was gerade noch angemessen ist. Meist wird man allerdings den Urheber nicht auffinden (wollen), so dass sich die Erlöse aus der neuen Nutzungsart als windfall profits der Filmproduzenten, Sendeunternehmen und Verlage erweisen werden.

Medienforschung ist auf Senderarchive angewiesen

Bei dieser Regelung handelt es sich übrigens um das Ergebnis dessen, was die Regierung – auch hier im Verbund mit Ver.di, VG Bild-Kunst und Journalistenverband – aus den ursprünglichen Plänen gemacht hat, im Interesse der Allgemeinheit die Rundfunkarchive der Öffentlichkeit online zugänglich zu machen. Dafür waren die Sender bereit, die Urheber zu vergüten. Eigentlich hätte es dagegen keine vernünftigen Einwände geben dürfen. Weit gefehlt! Man müsse die Journalisten davor bewahren, hieß es damals in aller Albernheit seitens der Gewerkschaften, mit Werken konfrontiert zu werden, zu deren Inhalt sie nicht mehr

stehen. Nach der geplanten Regelung des Entwurfs werden die reichhaltigen Archive der öffentlich-rechtlichen Sender nur sehr lückenhaft zugänglich gemacht werden können, so dass manches bildungspolitisch bedeutsame Projekt wie etwa das von Fritz Pleitgen, eine Datenbank über den Holocaust aufzubauen, verhindert und die wissenschaftliche Medienforschung, die auf diese Archive angewiesen ist, um den Zugang zu ihrem Rohstoff gebracht wird.

Kahlschlag materieller Schutzpositionen

Was ist – über die geschilderte Zurückstufung der Vergütungsansprüche des Urhebers hinaus – aus dem Urhebervertragsgesetz von 2002 geworden, das nun zur Rechtfertigung eines derartigen Kahlschlags materieller Schutzpositionen der Kreativen herhalten soll? In erster Linie wird im Erstverwertungsbereich zunehmend offenbar, was die Urheber realistischerweise heute unter angemessener Vergütung verstehen dürfen. Die nunmehr fast drei Jahre andauernden Gespräche belegen, was es heißt, die angemessene Vergütung zwischen Urhebern und Verwertern in einzelnen Sparten auszuhandeln.

Schriftstellerei in den Zeiten von Hartz IV

Im belletristischen Bereich haben die Verleger die Verhandlungen lange Zeit mit allerlei Verfahrenstricks hinausgezögert. Nun ist ein Vertrag auf Vermittlung des Justizministeriums, das sich des benötigten politischen Erfolges wegen als Mediator anbietet, zwischen dem Verband deutscher Schriftsteller und einigen Verlagen – der erste und bisher einzige seiner Art – vereinbart worden. Der Vorsitzende des Schriftstellerverbandes sprach nach dem Abschluß des Vertrages von großen Bedenken, die ihn begleitet hätten – und von den Zeiten von Hartz IV. Das klingt bedenklich, denn in diesem Vertrag geht es um die zukünftig angemessene

Vergütung der Autoren für ihre schöpferische Arbeit und nicht um Sozialleistungen. Ist dieser Vertrag tatsächlich mit so viel Schlupflöchern und Ausnahmen versehen, wie die Pressemitteilungen vermuten lassen? Dann schreibt er möglicherweise weniger fest als das, was ohnehin schon bisher Praxis war.

Ähnlich soll es den Urhebern in anderen Bereichen ergehen. Denn inzwischen drängt das Ministerium auch denen, die im Filmbereich über angemessene Vergütungen verhandeln, seine Mediation auf. Dabei soll wiederum derjenige Ministerialbeamte, der die jetzigen Änderungsentwürfe zu verantworten hat, vermitteln.

Verbeugung aus wahltaktischen Gründen

Nicht zuletzt aus wahltaktischen Gründen verbeugt sich die Regierung vor einzelnen Interessengruppen, die gar nicht vom Schutzzweck des umfassenden Urheberrechts als dem „Arbeitsrecht“ des freien Urhebers erfasst werden oder sich allenfalls auf ein in seinem Schutzzumfang geringeres bemessenes Leistungsschutzrecht berufen können. Der Kanzler scheut offenbar eine erneute Anzeigenkampagne der Verleger.

Unerklärliche Vorleistungen

Die Gewerkschaften sind ihm bei allem treue Weggefährten. Sie haben, obwohl sie bei ihren Vergütungsverhandlungen nur auf der Stelle treten, unerklärliche Vorleistungen erbracht und nicht allein der Verkürzung der Vergütungsansprüche der Urheber ihren Segen gegeben, sondern auch gegenüber der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ zum Urhebervertragsrecht erklärt, einer Verschärfung der Regeln über die Vereinbarung gemeinsamer Vergütungsregeln wie sie, falls notwendig, der deutsche Bundestag 2002 ins Auge gefasst hat, bedürfe es derzeit nicht.

Diese Erklärung kann nur damit zusammenhängen, dass die Interessen der

Verbände nicht unbedingt die Interessen der Urheber sind. Das belegen nicht zuletzt die Verteilungspläne der VG Wort, nach denen sich die Verbände der wissenschaftlichen Autoren mehrere hunderttausend Euro jährlich für ihre Verbandsarbeit auf Kosten der Autoren und Verlage ausschütten lassen – unbeanstandet von Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung und unbeanstandet von der Aufsichtsbehörde. So schnell geht es mit der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung dahin. Viele Berufsgruppen der Autoren, deren Mandat sich die Gewerkschaften haben geben lassen, klagen. Sie sind mit einer solchen Interessenvertretung unzufrieden und suchen anderweitig Rat.

Würde der Kreativen als Werkschöpfer wahren

Auf diese Weise wird das Urheberrecht zum Spielball von Beamten, Politikern und Funktionären. Dabei sollte seine starke Ausgestaltung das positive Verhältnis einer Gesellschaft zu ihren Kreativen und folglich zu ihrer Kultur spiegeln und berücksichtigen, daß Urheber auch all diejenigen Schlechtverdienenden sind, denen nach einem Glanzlicht in ihrer Karriere weitere Erfolge versagt bleiben, die tagtäglich als freie Mitarbeiter unter weitgehender Aufgabe von Rechten für die Zeitung oder den Rundfunk arbeiten und diejenigen, die unverzichtbare kulturelle Leistungen für die Minderheiten im Lande erbringen. In ihrem Interesse und weil erfolgreiches kreatives Schaffen erheblichen Schwankungen unterliegt, braucht ein Gemeinwesen ein Urheberrecht, das seinen Kreativen eine positive wirtschaftliche Perspektive bietet – und ihre Würde als Werkschöpfer wahrt.

KSK als gutes Beispiel schlechter Politik

Das beabsichtigte Gesetz kann langfristig auch der Verwerterseite nicht gefallen. Es steht außer Frage, dass ihr das Wirtschaften im Interesse einer erfolgreichen Werkverwertung und im Interesse der Kultur erleichtert wer-

den muß, damit sie profitabel arbeiten kann und nicht versucht ist, ihre Belastungen auf die Autoren und Künstler abzuladen. Ein gutes Beispiel schlechter Politik bietet die Finanzierung der Künstlersozialkasse. Dort ist versäumt worden, die Beiträge konsequent bei allen Beitragsschuldnern einzutreiben.

Zur Schließung der Finanzierungslücken bürdet man nun den Bühnenverlagen und anderen Verwertern unerträgliche Belastungen durch die Erhöhung ihrer Abgaben auf. Viele Verlage stehen, auch nach einem vorläufigen Kompromiß, vor der Alternative der Auswanderung oder dem Ruin.

Regierung scheut Kampagnen der Verleger

Eine solche von der Furcht vor neuen Anzeigenkampagnen der Verwerter bestimmte Politik bietet keine Perspektive. Günter Grass hat neulich darauf hingewiesen. Was sonst veranlaßt die Bundesregierung, dem Urheber sein einziges vertraglich wirksames Schwert – über unbekannte Nutzungsarten nicht verhandeln zu müssen – aus der Hand zu schlagen? Was veranlasst sie, die gesetzlichen Vergütungen ins Bodenlose abzusenken? Und was veranlasst sie, ohne Eile in der Sache einen mühsam erreichten europäischen Konsens über eine europaweite Urheberrechtsordnung aufs Spiel zu setzen?

Hier ist eine Umkehr gefordert. Dabei kann es nicht ausreichen, dass die Regierung auf den im Referenten-Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Übergang aller Rechte (*cessio legis*) auf den Filmproduzenten verzichtet. Denn hierbei handelte es sich ohnehin nur um eine Sollbruchstelle oder wieder einmal eine Regelung aus bloßer Unkenntnis. Wer sich allerdings weiterhin für diese *cessio legis* stark macht, ist die FDP, der offenbar zu entgehen scheint, dass es dabei um die Grundfeste individueller Freiheit durch selbstbestimmte Verfügung über vermögenswerte und ideelle Rechte geht. Die FDP rührt damit ungerührt an den eigenen historischen Wurzeln. Vielleicht ist dies auch nur eine besondere Ausdrucksform der Spaßpartei, bei der der Spaß erst aufhört, wenn es um die Freiheit des Bankgeheimnisses geht.

Vielleicht überfordert die Novelle das Ministerium

Zweifellos ist das Urheberrecht eine schwierige Materie. Vielleicht ist das Ministerium auch mit der beabsichtigten Novellierung überfordert. Zahlreiche Monita handwerklicher Fehler bei den Anhörungen nähren diese Vermutung. Deshalb wird es jetzt entscheidend darauf ankommen, ein Moratorium einzulegen und unabhängig von Wahlkampfinteressen und unabhängig von persönlichen oder Verbandsinteressen darüber nachzudenken, wie ein starkes, schöpferbezogenes Urheberrecht im Sinne der Verfassung als materielle Voraussetzung der Kulturwirtschaft gesichert werden kann.

Die Urheber, gleich welcher Schaffensbereiche, sollten ihre Abgeordneten zu diesem Gesetzesvorhaben kritisch befragen – und natürlich die Vertreter ihrer Verwertungsgesellschaften und ihrer mit der Regierung verhandelten Gewerkschaften, damit sie ihnen nicht wieder einen Bären aufbinden. Inzwischen verhandeln Ver.di u.a. wieder mit

dem Justizministerium. Beschwichtigung ist angesagt, seitdem der Kanzler auf der Cebit 2005 erklärt hat, er werde mit der Industrie über die Höhe der Urhebervergütung sprechen.

Kosmetische Korrekturen reichen nicht aus

Die Urheber müssen also – die Erfahrung hat's gezeigt – auf der Hut sein. Denn wenn die fortgeschrittenen Pläne des Ministeriums – selbst mit der einen oder anderen kosmetischen Korrektur – von den Verbänden der Urheber und der Regierung gebilligt werden, droht die Gefahr, dass viele Kreative – anders als weiland Gotthold Ephraim Lessing – den Markt erst gar nicht mehr zu betreten brauchen, weil ihnen dort die Verdienstmöglichkeiten abgeschnitten worden sind.

BJVreport

Herausgeber:

Bayerischer Journalisten-Verband e.V.

Dr. Wolfgang Stöckel, 1. Vorsitzender
Seidlstr. 8/VI, 80335 München
<http://www.bjv.de> – info@bjv.de
Tel. 089/5450418-0, Fax 545041818

Redaktion:

Ulf J. Froltzhaim, redaktion@bjv-report.de,
T 08191/33 11 000



Der Beitrag ist der Geschäftsführerin des bayerischen Journalistenverbandes, Rechtsanwältin Frauke Ancker, zum 60. Geburtstag gewidmet, die sich Zeit ihres Berufslebens für die sozialen Belange und die Freiheiten des für einen demokratischen Rechtsstaat unverzichtbaren Berufsstandes der Journalisten eingesetzt hat, ohne dazu einen Professorentitel zu benötigen.

Dr. Martin Vogel